

Gemeindeversammlung

An die Gemeindeversammlung sind alle interessierten Personen herzlich eingeladen. Wollen Sie jedoch an der Versammlung mitreden und mitbestimmen, so müssen Sie in Walchwil ihren Wohnsitz haben und mündig sein.

Die Gemeindeversammlung ist die Legislative und somit das oberste Organ der Gemeinde. In der Regel werden jährlich zwei Gemeindeversammlungen abgehalten (Budget-Gemeinde und Rechnungs-Gemeinde sind vorgeschrieben).

Aufgaben

Jährliche Aufgaben:

- Abnahme der Jahresrechnung und allfälliger Separatrechnungen bis Ende Juni des Folgejahres
- Genehmigung des Budgets für das kommende Jahr
- Festsetzung des Steuerfusses und der übrigen Gemeindesteuern

Aufgaben je nach Bedarf:

- Erlass einer Gemeindeordnung
- Erlass von allgemeinverbindlichen Gemeindereglementen
- Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit einer andern Gemeinde und über Änderungen der Gemeindegrenzen, sofern es sich nicht um kleine Grenzbereinigungen handelt
- Beschlussfassung über neue Aufgaben und Kredite, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.
- Beschlussfassung über die Gründungen von der Beteiligungen an privaten Unternehmungen oder Organisationen sowie über die Gewährung von Darlehen an solche
- Bewilligung von Kauf und Verkauf von Grundstücken, soweit nicht der Gemeinderat durch Gemeindebeschluss zuständig erklärt wird
- Aufsicht über die Tätigkeit des Gemeinderates und Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung
- die in Spezialgesetzen umschriebenen Befugnisse

Stimmrecht

An der Gemeindeversammlung sind gemäss § 27 der Kantonsverfassung (BGS 111.1) in Verbindung mit § 63 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt; BGS 171.1) alle in der Gemeinde Walchwil wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Das Stimmrecht kann frühestens fünf Tage nach erfolgter melderechtllicher Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle ausgeübt werden.

Interpellation

Die Stimmberechtigten können dem Gemeinderat ausserhalb der auf der Traktandenliste stehenden Geschäfte Fragen stellen und Auskünfte über die Tätigkeit der Gemeindebehörden, der öffentlich-rechtlichen Anstalten oder anderer mit gemeindlichen Aufgaben betrauten Personen verlangen, soweit hierfür ein öffentliches Interesse besteht.

Werden solche Anfragen spätestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung schriftlich dem Gemeinderat eingereicht, sind sie sofort zu beantworten. Bei kurzfristigeren Anfragen steht dem Gemeinderat die sofortige Beantwortung frei.

Motion

Jeder Stimmberechtigte kann der Gemeindeversammlung eine Motion über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand vorlegen.

Ist eine Motion neunzig Tage vor der Gemeindeversammlung eingereicht worden, hat der Gemeinderat dazu Stellung zu nehmen und das Geschäft auf die Traktandenliste zu setzen, damit über die Erheblicherklärung abgestimmt werden kann.

Wird eine Motion innerhalb von neunzig Tagen oder an der Gemeindeversammlung selbst eingereicht, hat der Gemeinderat bis zur nächsten Gemeindeversammlung dazu Stellung zu nehmen und das Geschäft auf die Traktandenliste zu setzen, damit über die Erheblicherklärung abgestimmt werden kann.

Ist eine Stellungnahme zur Motion innert der vorgesehenen Frist aus zwingenden Gründen nicht möglich, kann die Frist im Einvernehmen mit dem Motionär, dem Erstunterzeichner der Motion oder der Gemeindeversammlung angemessen erstreckt werden. Lehnt die Gemeindeversammlung eine Fristerstreckung ab, ist das Geschäft auf die Traktandenliste der folgenden Gemeindeversammlung zu setzen, damit über die Erheblicherklärung abgestimmt werden kann.

Der Gemeinderat hat eine Frist anzugeben, innerhalb welcher er das Geschäft nach Erheblicherklärung der Motion behandeln will. Über diese Frist entscheidet in jedem Fall die Gemeindeversammlung. Erweist sich die Einhaltung der Frist im Nachhinein als unmöglich, kann die Gemeindeversammlung diese aufgrund eines Zwischenberichtes des Gemeinderates verlängern.

Nächste Gemeindeversammlungen

Datum

Lokalität

2. Dezember 2026

Gemeindesaal, Schulhausstrasse 44

Letzte Gemeindeversammlungen

Datum

23. Juni 2026

2. Dezember 2025

25. Juni 2025

4. Dezember 2024

25. Juni 2024

12. Dezember 2023

21. Juni 2023

30. November 2022

21. Juni 2022

30. November 2021

23. Juni 2021

09. Dezember 2020

22. September 2020

23. Juni 2020 VERSCHOBEN
auf 22. September 2020

11. Dezember 2019

25. Juni 2019

11. Dezember 2018

20. Juni 2018

12. Dezember 2017

28. Juni 2017

30. November 2016

15. Juni 2016

09. Dezember 2015

16. Juni 2015
